

Kurztitel

BKA-Grundausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 405/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 248/2009

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2003

Außerkrafttretensdatum

31.07.2009

Text**Ziele der Grundausbildung**

§ 2. (1) Das Bundeskanzleramt bekennt sich zu einer zukunftsorientierten, individuell abgestimmten und die Grundsätze des Gender Mainstreaming berücksichtigenden Ausbildung nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik.

(2) Die vorrangigen Ziele der Grundausbildung sind, den Bediensteten

1. Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben von Arbeitsplätzen einer bestimmten Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe grundsätzlich erforderlich sind,
2. spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitsplatzes, den der Bedienstete zu Beginn der Grundausbildung innehat oder anstrebt,
3. Besonderheiten des Dienstes im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes und
4. umfassende Kenntnisse über die Funktionsweise der österreichischen staatlichen Institutionen und der Europäischen Union

zu vermitteln.